

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1909)
Heft: 5

Artikel: Die Frauenbewegung in der Türkei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Meine Frau war auf vierzehn Tage nach Nordengland verreist gewesen. Sie kam bleich und abgespannt zurück nach einer Fahrt von 200 Meilen, sie hatte Schnupfen, Kopfweh, und ihr Herz sass ganz schief. Auch war sie hungrig, denn sie hatte seit dem Frühstück nichts genossen, und es war acht Uhr, als sie ankam.“

Was tat sie nun? Stürzte sie in meine Arme und rief: „Mein Liebling, ich habe Dich so sehr entbehrst?“ Nein. Sank sie in einen Stuhl und sagte: „O, ich bin ganz erschöpft. Gib Du mir eine Tasse Tee?“ Nein. So ist sie nicht geartet.

Sie ging in das Vorderzimmer, und als sie eintrat und wir uns erhoben, um sie zu begrüßen, sagte sie: „Nun, ich glaube nicht, dass in der Ecke hinter dem Pianino der Staub weggewischt worden ist, seit ich das Haus verliess.“ Dann duldet sie mit zerstreuter Miene, dass eine ihrer Töchter sie küsste, aber bevor noch die andere zum Angriff übergehen konnte, segelte sie schon in die Küche, fragte, ob die grüne Steppdecke gewaschen wäre, bemerkte, dass am Messerputzer eine Schraube los war, und sagte, die Scheuerfrau könnte am Donnerstag kommen.

„Lege doch ab und nimm etwas Abendbrot zu Dir“, sagte ich.

Meine Frau löste ihre Boa, zog eine Nadel aus dem Hut und sagte in mütterlich strengem Tone zu mir: „Hast Du auch reine Socken an?“

Und es gibt Männer, die denken, dass man den Frauen das Stimmrecht nicht geben sollte! —

Das Stimmrecht! Ich bitte darum, ein Amendement vorschlagen zu dürfen.

Ich schlage vor, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die Frauen unser Haus, unsere Familie und uns selbst so geschickt, pünktlich und erfolgreich versorgen, wir gut daran täten, die Männer aus dem Unterhause zu entfernen und ihre Plätze mit Parlamentarierinnen zu besetzen.

Glaubt Ihr, Ihr ungalanten und törichten Männer, dass die Frauen, die unser Haus, unsere Familie versorgen, einen Mann ernähren, beraten und ermahnen, sich und ihre Kinder kleiden und für 10 Mark mehr Waren einkaufen, als ein Mann für 20 Mark jemals kaufen könnte, dass diese Frauen nicht besser geeignet sind, das Land zu regieren und die Nationaleinkünfte zu verwalten als die 670 gähnenden, schwatzenden und faulenzen männlichen Wesen, welche weder die Kinder ernähren, noch die Frauen schützen, noch Arbeit für die Männer schaffen können? Trollt Euch, sage ich. Trollt Euch!

Was wir brauchen, ist ein Parlament britischer Matronen. —

Ausserdem . . .

Ausserdem arbeitet eine Frau nicht so viel nach Formeln und logischen Prinzipien wie der Mann. Sie lässt ihrem gesunden Verstand mehr Spielraum. Sie trifft ein Problem, wie ein Sportsmann einen Vogel, ohne lange Zielen, vielmehr instinktiv abdrückend.

Setzt ein Frauenparlament ein, damit es die Arbeitslosenfrage behandle oder damit es die Mittel finde für die Speisung der Schulkinder. Die Frauen werden von Nationalökonomie nicht soviel verstehen wie die Männer; sie werden eine holde Unkenntnis Ricardos, Jevons und Mills zeigen; sie werden so wenig vom römischen Recht oder der Eroberung von Peru wissen und verstehen, wie wir von Fruchtmarmelade oder Chiffonschleier verstehen oder wissen; aber sie werden über die wesentlichen Punkte vollkommen klar und entschieden denken. Es genügt ihnen, dass die Kinder unglücklich sind, dass dies eine Sünde und Schande ist und dass die Dinge nicht so bleiben können.

Sie werden reden und Lärm schlagen, sie werden sich auch einmal widersprechen; aber in weniger Zeit, als unser Unterhaus braucht, um zu beschliessen, dass die Tochter eines Methodisten gegen ihren Willen nicht einem römisch-katholischen Gottesdienst beizuhören braucht, wird ein Frauenparlament alle Kinder in England gewaschen und gekämmt, gespeist und getränkt und in reinen Kleidern und trockenen Schuhen zur Schule geschickt haben.

Warum machen die Männer soviel Wesens davon, dass sie ins Parlament gehen? Wir machen uns keine Gedanken über den Waschtag und den Kamintepich im Schlafzimmer und die Bäckerrechnung. Wir würden die häusliche Ordnung nur durcheinander bringen, wenn wir es versuchten. Im parlamentarischen Haushalt haben wir es nicht besser gemacht. Seht Euch Herrn Asquith an, Herrn Lloyd George, Herrn Gladstone, Herrn John Burns! Wozu sind sie nütze? Ihr Lieblingswort ist: „unmöglich“. Unsere Frauen würden alle ihre „Unmöglich“ in einer Session in vollendete Tatsachen verwandeln.

Wir schwatzen von dem Winkel hinter dem Pianino. Es gibt Winkel in unserer Reichsverfassung, wo sich der Staub seit Jahrhunderten angesammelt hat.

Wieviel Zeit würden wohl unsere Frauen dazu brauchen, das Oberhaus zu säubern? — (Neue Bahnen.)

Die Frauenbewegung in der Türkei.

Viel seltsamer und überraschender, als die Emanzipation der Frauen in den ostasiatischen Staaten, berührt uns die Umwälzung, die die moderne westeuropäische Kultur im türkischen Frauenleben hervorgerufen hat. Diese Tatsache, schreibt die „Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik“, ist um so bedeutungsvoller, als gerade in diesem Bereich der lähmende, jeder Reform feindliche Einfluss der islamischen Sittenlehre und vor allem des Brauches und der Überlieferung mit despotischer Tyrannie gewaltet hat. Überall, im öffentlichen gesellschaftlichen Leben, im privaten Familienleben und im engeren, intimeren Verhältnis des Ehelebens der Frau, sieht man seit den letzten fünfzehn oder zwanzig Jahren auffallende Spuren der westeuropäischen Gesittung und des Fortschrittes. Das traditionelle, abgeschlossene Leben im Harem lässt natürlich noch viel zu wünschen übrig, ist jedoch nicht mehr so isoliert, so monoton, so ausschliesslich auf Intrigen und Liebeshändel beschränkt wie ehedem. Das gilt nicht nur für die höheren Gesellschaftskreise, wo Musse und Reichtum geeignete Mittel zur Ausbildung und Entwicklung verschaffen, sondern auch für die weniger bemittelten, bescheideneren Schichten des Efendi-Daseins.

Der mächtige, alle Traditionsschranken überwiegende Kulturgeist, der in den letzten zwei Dezennien alles im ottomanischen Reiche berührt hat, hat eben auch der Frau neue Ideale gezeigt und sie aus dem lethargisch-träumerischen Haremleben aufgerüttelt. Derselbe Geist zwingt sie nun mehr, sich den neuzeitlichen Forderungen nach besten Kräften anzupassen. Diese Frauenemanzipation hat sich in der Türkei fast unbemerkt vollzogen. Die Osmanli waren so viel mit wichtigen politischen Staatsangelegenheiten beschäftigt, dass sie dem Seelenleben ihrer Frauen keine Aufmerksamkeit widmeten. Jetzt, wo man sich einer vollendeten Tatsache gegenüber sieht, begrüssen die besonnenen, liberalen Kreise sie als eine willkommene Erscheinung. Den orthodox gesinnten, religiös-fanatischen Anbetern des Islams aber ist sie ein verdammungswürdiger Greuel. Leider hat die orthodox-religiöse, jedem Fortschritt abholde Partei unter den Efendis eine grosse

Mehrheit. Ihr gehören auch die meisten höchsten Staatswürdenträger, sowie die Vertreter des moslimischen Priestertums, den mächtigen Scheich ul Islam inbegriffen, an.

Ein bitterer Kampf ist nunmehr entbrannt zwischen den um ihre Rechte und Freiheiten ringenden Frauen und der fanatischen Partei der Altürken, die mit hartnäckigster Zähigkeit an den rechtgläubigen Überlieferungen ihrer Vorfäder hängen.

Die Türkinnen fahren fort, den Sitten und Gebräuchen des Westens sich anzuschliessen. Schon ihre äussere Tracht, wenn man sie mit der vor etwa 20 Jahren vergleicht, ist auffallend. Der Schleier fällt allmählich fort oder ist, wo er noch getroffen wird, so durchsichtig, dass man die Farbe der Haare, die Umrisse des Gesichtes und das Augenfunkeln deutlich sehen kann. Das Oberkleid ist jetzt sehr häufig nach europäischem Muster zugeschnitten und weist nicht selten einen Gürtel um die Taille auf. Eine andere, nicht minder auffallende Tatsache ist der freiere öffentliche Verkehr der Türkinnen mit Männern. Nicht selten sieht man Frauen in einem Wagen oder Kaik in Begleitung von einem Efendi, nicht Eunuchen. Noch wagt keine Frau, das europäische Schauspielhaus in Pera oder die Kaffeehäuser in Stambul zu besuchen. Dies wäre tollkühn und für die ganze fortschrittliche Bewegung verhängnisvoll. Doch sieht man schon heute, besonders aber während des Ramadan, ganze Gruppen von Frauen als Zuschauerinnen beim Karagöz.

Ganz verändert ist auch das Verhältnis der Türkinnen zum Arzt geworden. Während er früher von einer genaueren Untersuchung auch im dringendsten Notfalle Abstand nehmen musste, wird ihm diese heute bereitwillig gewährt. Die Erziehung der Türkinnen ist im allgemeinen noch sehr mangelhaft. Höhere Schulen und Anstalten gibt es unter den Osmanli für ihre heranwachsenden Töchter nicht. Der Elementarunterricht wird Knaben und Mädchen zusammen erteilt. Sobald das Mädchen die Pubertät erlangt, wird es als heiratsfähig für die sofortige Verlobung bestimmt und jeder ferneren Ausbildung entzogen. In den letzten Jahren jedoch hat auch hierin ein bedeutender Umschwung stattgefunden. Noch mangelt es an Mädchenschulen. Die wohlhabenderen Türken halten eine europäische, meistens englische oder deutsche Erzieherin. Die Sprachkenntnisse der jungen Mädchen sind sehr häufig erstaunlich. Französisch, Deutsch, Englisch werden wie die eigene Muttersprache beherrscht.

In den letzten Jahren hat sich bei den Frauen eine besondere Vorliebe für Musik, Zeichnen und andere Kunstübungen entwickelt. Die Leistungen vieler sind dabei äusserst beachtenswert. Die Tochter Nur is Bei, des ersten Sekretärs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Zeineb Hanum, ist eine allgemein bekannte Dichterin. Die Lektüre der Frauen umfasst auch wissenschaftliche Bücher und philosophische Abhandlungen. Von den Tonkünstlern werden zurzeit Wagner und Bach am meisten bevorzugt. Auch unsere modernen modernsten Dichter werden neben den Klassikern eifrig gelesen. Man darf wohl gespannt sein, wie sich die Frauenbewegung in der Türkei weiter entwickeln wird, und es steht zu hoffen, dass der Einfluss des Westens weiter lebendig bleibt.

(Bund.)

Die Stellung von Frau und Kindern im neuen schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz.

Über dieses Thema sprach am 22. März auf Veranlassung verschiedener zürch. Frauenvereine Herr Dr. Hans König in Zürich im Schwurgerichtssaal.

Herr Dr. König bemerkte, dass die Schweiz zur Zeit in einer grossen gesetzgeberischen Periode stehe. Das Jahr 1907

brachte das einheitliche schweiz. Zivilgesetzbuch, und im Jahre 1908 genehmigte die Bundesversammlung das Versicherungsvertragsgesetz, am 2. April 1908.

Zu den volkswirtschaftlich wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Gesetzes gehören die §§ 76—86 betreffend die Versicherung zugunsten Dritter, insbesondere sind es die Spezialvorschriften über die Familienfürsorge.

Der Referent leitet seinen Vortrag mit folgenden Worten ein: „In der Familie findet der Staat seine beste und solideste Grundlage. Im engen Kreise der Familie wird für den heranwachsenden Menschen der Grundstein für seine spätere Entwicklung gelegt. Das Pflichtbewusstsein des Familienvaters gegenüber seiner Frau und seinen Kindern gehört zu den edelsten Gefühlen, welche die Menschheit bewegen. Eine moderne Gesetzgebung wird deshalb darnach trachten, den Familienvater in seinem Bestreben, für die Seinen zu sorgen, zu unterstützen, und Frau und Kindern ihren besondern Schutz angedeihen lassen.“

Die Schweiz hat im neuen Versicherungsvertragsgesetz für Frau und Kinder für die Zukunft eine Stellung geschaffen, wie sie kein anderes Land kennt.

Das neue Gesetz gilt in erster Linie der Fürsorge für die Familie. Es sorgt dafür, dass die Lebensversicherung in Zukunft in allen Fällen den nächsten Angehörigen erhalten bleibt, auch dann, wenn der Nachlass überschuldet ist und die Familie die Erbschaft nicht antritt. Es darf aber trotzdem nicht von einer Benachteiligung der Gläubiger gesprochen werden. Die Versicherung legt dem Versicherten die Pflicht auf, zu bestimmten Terminen seine Prämien zu bezahlen. Es lastet damit ein gewisser Druck auf der Familie. Würde dieser nicht bestehen, so wäre gewiss fast in jedem Fall das für die Versicherung aufgebrachte Geld für vermeintliche oder wirkliche Bedürfnisse aufgebraucht worden. Es handelt sich also hier um Ersparnisse, welche in erster Linie der Frau, dann auch der übrigen Familie zu verdanken sind. Von dieser Voraussetzung ausgehend bestimmt das neue Gesetz, dass die Hälfte der Versicherungssumme der Frau zukommt und die andere Hälfte den Kindern, sofern die Police die Begünstigung für Frau und Kinder trägt. (Es ist hier hervorzuheben, dass bei einer Erbschaft die Frau nur ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum erhält.)

Die Formulierung der Begünstigungsklausel wird in Zukunft sehr einfach sein. Sie kann auch jederzeit abgeändert werden, sei es mündlich oder schriftlich. Es bedarf hiezu nicht der Zustimmung der Gesellschaft. Wenn die Versicherung zugunsten von Frau und Kindern ausgestellt ist, so treten auch die zweite Ehefrau und die Kinder aus zweiter Ehe in die Rechte der Begünstigten ein. (Wird die begünstigte Frau mit Namen bezeichnet und stirbt sie, so treten, auch wenn der Mann sich wieder verehelicht, ihre Erben als Begünstigte ein, wenn es unterlassen worden ist, die Versicherungsurkunde hinsichtlich der Begünstigung auf den Namen der zweiten Frau abzuändern.) Unverheiratete können sich zugunsten ihrer zukünftigen Familie versichern lassen. Ist bei ihrem Tode keine Familie vorhanden, so fällt die Summe den erb berechtigten Nachkommen zu. Ein Kind, das nach dem Tode des Vaters geboren wird, ist ohne weitere Formalitäten gleich wie die übrigen Geschwister an der Versicherungssumme beteiligt. Stieffinder sind dabei ausgeschlossen. Dagegen können die Enkelkinder in die Rechte ihres Vaters eintreten. Der Begünstigte hat, so lange der Versicherte lebt, kein Anrecht auf die Police. Sie bleibt als Vermögensobjekt zur freien Verfügung des Versicherten, sofern er nicht schriftlich auf jeden Anspruch verzichtet hat.

Von grösster Bedeutung für die Familie ist das Folgende: Gerät der Versicherungsnehmer zu Lebzeiten in Konkurs, so fällt die Versicherungssumme in die Konkursmasse